

Mainz, den 9. Juli 2004

<b>RheinlandPfalz</b> Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	<b>Überbreite von landwirtschaftlichen Arbeitsmaschinen</b>	<b>StVZO § 32 Abs. 1 Nr. 2</b>
Az: - 8706-7229 - ☎ 06131/16-2293 📠 06131/16-172293	Ersetzt Nr. 1 zu § 32 in der Fassung vom 29.6.1999 und Nr. 4 vom 27. 7. 2003	Nr.: 5 2 Seiten
Ausnahmegenehmigung gem. § 70 StVZO und Erteilung einer Erlaubnis gem. § 29 Abs. 3 StVO für landwirtschaftliche Fahrzeuge mit Überbreite		

Die Regelungen im Erlass vom 29. Juni 1999 entsprechen insbesondere nicht den Bedürfnissen der Lohnunternehmer, die naturgemäß nicht nur in der Nähe ihres regelmäßigen Standortes tätig sind.

Probleme bei der Erteilung der Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO treten in der Praxis dann auf, wenn der engere örtliche Bereich verlassen werden muss, um an entfernt liegenden Einsatzorten tätig werden zu können. Diese Überführungsfahrten müssen dann streckenbezogen bei den zuständigen Verkehrsbehörden beantragt werden. Da insbesondere die Lohnunternehmer zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht wissen können, wo sie ihre Maschinen einsetzen werden und oftmals witterungsabhängig kurzfristig die Erntemaschinen umsetzen müssen bzw. neue Einsatzorte hinzukommen, werden diese Überführungsfahrten notgedrungen ohne die entsprechenden Erlaubnisse durchgeführt. Mangels entsprechender Auflagen finden diese Transporte dann auch in verkehrsstarken Zeiten (Berufsverkehr) statt. Ferner führt der Begriff „engerer örtlicher Bereich“ in der Praxis häufig zu Auslegungsproblemen.

Die Regelungen im Erlass des Ministeriums beweisen sich im praktischen Vollzug als nicht praktikabel.

Folgende neue Regelungen sollen nunmehr angewandt werden:

1. Die bisher geltende Unterscheidung zwischen Fahrzeugen bis zu einer Breite von 3,30 m bzw. 3,50 m wird aufgegeben, da sich in der Praxis gezeigt hat, dass die Erlaubnisse sich an den Bedürfnissen der landwirtschaftlichen Betriebe und nur in zweiter Linie an der Fahrzeugbreite orientiert hat. Wenn landwirtschaftliche Flächen nur über extrem schmale Straßen erreicht werden können, muss die Erlaubnis trotzdem erteilt werden, da dem Landwirt der Zugang zu seinen zu bewirtschafteten Flächen nicht untersagt werden kann.
2. Für alle **nicht** klassifizierten Straßen im engeren örtlichen Bereich des jeweiligen Einsatzortes wird eine flächendeckende Dauererlaubnis erteilt. Durch die Formulierung „Einsatzbereich“ werden die Lohnunternehmer den Landwirten gleichgestellt. Klassifizierte Straßen (Bundes- Landes- und Kreisstraßen) in diesem Bereich dürfen nur überquert werden. Zum Überqueren erforderliche kurze Längsfahrten dürfen bei entsprechender Fahrbahnbreite und Übersichtlichkeit auch ohne Begleitfahrzeug vorgenommen werden. Der Verkehr mit überbreiten landwirtschaftlichen Fahrzeugen soll wenn möglich auf Wirtschaftswegen durchgeführt werden. Innerörtliche Straßen dürfen wegen der erhöhten Unfallgefahr

nur beim Vorliegen eines berechtigten Interesses (z.B. Betriebssitz, Werkstatt) befahren werden. Bei Bedarf ist eine Begleitperson erforderlich, die die Verkehrsteilnehmer auf die Gefahrenquelle hinweist und dem Fahrer des Fahrzeuges die erforderlichen Hinweise zum sicheren Führen des Fahrzeuges gibt.

3. Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit dürfen Längsfahrten auf klassifizierten Straßen nur in Begleitung eines vorausfahrenden Fahrzeuges durchgeführt werden, das mit gelben Rundumleuchten und einem entsprechenden Hinweisschild ausgestattet ist.

Der Geltungsbereich der Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO wird auf das Bundesland Rheinland-Pfalz beschränkt. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO soll bis zu einer Fahrzeugbreite von 3,50 m in die Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO einbezogen werden. Die für Großraum- und Schwertransporte üblichen Regelungen (z.B. Haftungserklärung, Fahrwegsprüfung, Fahrzeitbeschränkungen, Begleitfahrzeug und ggf. einzelfallbezogene Auflagen) sind in die Erlaubnis mit aufzunehmen.

Ist der Antragsteller bereits im Besitz einer gültigen Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO stellt er einen Antrag auf eine flächendeckende Dauererlaubnis bei der zuständigen Verkehrsbehörde, die dem Antrag ohne weitere Anhörung nach den oben festgelegten Grundsätzen entspricht.

Diese Erlaubnispraxis soll im Rahmen eines Pilotprojektes für 3 Jahre getestet werden.

Im Auftrag



Wolfgang Pörsch